

## **Gesetzentwurf**

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

### **Gesetz zur Stärkung der Windenergienutzung im Freistaat Sachsen**

Dresden, den 4. April 2017

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

# V o r b l a t t

zu dem

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Windenergienutzung im Freistaat Sachsen

### A. Zielstellung/ Problem und Regelungsbedarf

Im Zuge der EEG-Novelle 2017 eröffnet der Bund durch § 36g Absatz 6 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes den Ländern seit dem 1. Januar 2017 die Möglichkeit, „*weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen [zu] erlassen*“. Akzeptanzprobleme für den Ausbau der Windenergie bestehen auch bei Bürgerinnen und Bürgern in Sachsen. Der Landesgesetzgeber ist nunmehr gehalten, von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen und bestehende Akzeptanzprobleme in Wahrnehmung seiner parlamentarischen Verantwortung durch geeignete landesgesetzliche Anreize zu entschärfen und die dafür erforderlichen Regelungen zu schaffen.

### B. Wesentlicher Inhalt

Das vorliegende Mantelgesetz gliedert sich in folgende Artikel: Artikel 1 regelt nach dem Vorbild des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern erstmals für Sachsen verbindliche gesellschaftsrechtliche und damit wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten an Windenergieprojekten im Rahmen eines „Sächsischen Windenergieanlagen-Beteiligungsgesetz (SächsWindEBG) mit den dazu bestehenden landesrechtlichen Möglichkeiten. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden in einem durch das Gesetz bestimmten Umkreis von den zu errichtenden Windenergieanlagen sind künftig wirtschaftliche Beteiligungen an diesen durch die Träger der Vorhaben pflichtig anzubieten.

In dem weiteren Artikel 2 wird das geltende Landesplanungsgesetz im Sinne der Zielstellung dieses Gesetzentwurfes geändert und angepasst. Danach sollen zukünftig zwei Prozent der Landesfläche Sachsens für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiet ge- und beplant werden.

Dieses - erstmals konkrete - Ziel soll sicherstellen, dass die Klimaschutzziele nicht verfehlt werden. Deshalb sollen dem Landtag gleichzeitig erstmals Rechte eingeräumt werden, um den Landesentwicklungsplan (Verordnung der Staatsregierung) nachträglich anpassen zu können, soweit anders nicht zu lösende politische Zielkonflikte auftreten.

### C. Alternativen

Im Sinne der Initiative: Keine.

### D. Kosten

Die Sächsische Energieagentur GmbH (SAENA) nimmt in Zukunft eine stärkere Rolle als bisher im Bürgerbeteiligungsprozess wahr. Vor allem hinsichtlich der Erstellung von Musterverträgen und der Begleitung der Informations- und Aushandlungsprozesse durch eine fachlich konsistente Beratung und entsprechender Informationsveranstaltungen. Ob die im Haushalt eingestellten Mittel dauerhaft ausreichend sind, ist nach den Ergebnissen der Evaluation des Gesetzes neu zu bewerten. Die bislang im laufenden Staatshaushalt veranschlagten Mittel sind für die Bewältigung dieser moderaten Aufgabenerweiterungen auskömmlich und können durch entsprechende Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen zweckgerichtet verausgabt werden.

### E. Zuständigkeit

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft (federführend)  
Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (mitberatend)  
Innenausschuss (mitberatend).

# **Gesetz zur Stärkung der Windenergienutzung im Freistaat Sachsen**

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Gemeinden an Windenergievorhaben im Freistaat Sachsen – Sächsisches Windenergieanlagen-Beteiligungsgesetz (SächsWindEBG)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1**

##### **Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Zuständigkeit**

- § 1 Gesetzeszweck, Zielsetzung
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Zuständigkeit

##### **Abschnitt 2**

##### **Beteiligung**

- § 5 Haftungsbeschränkte Projektgesellschaft
- § 6 Beteiligungspflicht, Anteilskauf, Kaufpreis
- § 7 Wertermittlung, Günstigkeitsprinzip
- § 8 Kaufpreisermittlung, Preisaufsicht
- § 9 Kaufberechtigte
- § 10 Anteilskaufangebot und Ausgleichsabgabe für Gemeinden
- § 11 Zeichnung der Anteile, Zuteilungsverfahren
- § 12 Angebot zum Anteilskauf, Bekanntmachung

##### **Abschnitt 3**

##### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 13 Aufgaben und Befugnisse
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Verordnungsermächtigungen
- § 16 Umsetzungs- und Beteiligungsbericht
- § 17 Einschränkung von Grundrechten
- § 18 Übergangsregelung

## **A b s c h n i t t 1**

### **Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Zuständigkeit**

#### **§ 1**

##### **Gesetzeszweck, Zielsetzung**

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Freistaates Sachsen. Zugleich soll es einen Beitrag zum Aufbau einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und Energieversorgung im Freistaat Sachsen sowie zu den internationalen, europäischen und nationalen Bemühungen um Klima- und Umweltschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie zur Energiewende in Deutschland leisten. Darüber hinaus soll mit dem Gesetz ein Beitrag zur Hebung lokaler und regionaler Wertschöpfungspotenziale geleistet werden.

(2) Hierzu bestimmt das Gesetz weitergehende Regelungen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger sowie von Gemeinden an Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes, mit denen die Akzeptanz vor Ort für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 36g Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, weiter erhöht werden soll.

(3) Das Kumulierungsverbot gemäß § 80a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und insbesondere die Regelungen über Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach dem Abschnitt 3 im Teil 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 und Nummer 1.6 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Vorhaben, die als

1. Bürgerenergiegesellschaften gemäß § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. Windenergieanlagen, die zur Eigenversorgung gemäß § 3 Nummer 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
3. Windenergieanlagen gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), in der jeweils geltenden Fassung,

betrieben werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für Windenergieanlagen zulassen, die der Entwicklung oder Erprobung technischer Neuerungen dienen.

(4) Höherrangiges Recht, insbesondere das Recht der Europäischen Union und die Bestimmung des Abschnitt 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Ausgleichsabgaben, laufende Zahlungen des Vorhabenträgers an kaufberechtigte Gemeinden;
2. Vorhaben, die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen, für die Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragen;
3. Vorhabenträger, diejenigen, die beabsichtigen, Windenergieanlagen zu errichten, bestehende Windenergieanlagen ganz oder teilweise durch andere Windenergieanlagen zu ersetzen (Repowering) oder Windenergieanlagen zu betreiben oder und die dafür erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen beantragen sowie deren Rechtsnachfolger. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind Vorhabenträger die Betreibenden der Windenergieanlagen sowie jede Erwerberin und jeder Erwerber von Anteilen nach diesem Gesetz oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und deren Rechtsnachfolger.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit**

(1) Der Vollzug der Aufgaben nach diesem Gesetz obliegt der Landesdirektion Sachsen als zuständiger Behörde. Sie ist weiterhin zuständig für die Durchsetzung und Überwachung der Pflichten nach diesem Gesetz sowie für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14.

(2) Die Landesdirektion Sachsen untersteht der Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

(3) Die Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH unterstützt als geeignete Fachstelle Vorhabenträger und Kaufberechtigte durch Beratungsangebote und Hilfestellungen in Verfahren nach diesem Gesetz.

## **A b s c h n i t t 2**

### **Beteiligung**

#### **§ 5**

##### **Haftungsbeschränkte Projektgesellschaft**

(1) Die Errichtung von Windenergieanlagen, das vollständige oder teilweise Ersetzen bestehender Windenergieanlagen durch andere Windenergieanlagen (Repowering) sowie deren Betrieb ist nur durch eine diesen Zwecken nach Gesellschaftsvertrag oder Satzung dienende Gesellschaft zulässig, die ein Vorhaben gemäß § 3 Nummer 2 betrifft (Projektgesellschaft).

(2) Die Projektgesellschaft muss nach ihrer Rechtsform und nach der Ausgestaltung ihres Gesellschaftsvertrages oder ihrer Satzung die auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung der an ihr beteiligten Kaufberechtigten gemäß § 9 im Außen- und Innenverhältnis unter Ausschluss deren Nachschusspflicht sicherstellen.

#### **§ 6**

##### **Beteiligungspflicht, Anteilskauf, Kaufpreis**

(1) Vorhabenträger, die beabsichtigen, Windenergieanlagen zu errichten, bestehende Windenergieanlagen ganz oder teilweise durch andere Windenergieanlagen zu ersetzen (Repowering) oder diese zu betreiben, haben mindestens 10 Prozent der Anteile an der Projektgesellschaft den Kaufberechtigten gemäß § 9 Absatz 1 (Bürgerschaftsanteile) und mindestens 10 Prozent der Anteile an der Projektgesellschaft den Kaufberechtigten gemäß § 9 Absatz 2 (Gemeindeanteile) zum Kauf anzubieten. Diese Quoten bestimmen sich jeweils nach der Summe aller Gesellschaftseinlagen.

(2) Die zum Kauf angebotenen Anteile der Projektgesellschaft dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft gemäß § 5 nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Anteile. Durch Stückelung der zum Kauf angebotenen Anteile ist sicherzustellen, dass der Kaufpreis pro angebotenen Anteil an der Projektgesellschaft den Betrag von 500 Euro nicht überschreitet. Eine Mindestzahl der zum Kauf angebotenen Anteile darf dabei nicht vorgegeben werden.

(3) Der Kaufpreis für jeden zum Kauf angebotenen Anteil bestimmt sich nach der quotalen Beteiligung des einzelnen Anteils am Eigenkapital der Projektgesellschaft gemäß § 5.

(4) Das Eigenkapital der Projektgesellschaft errechnet sich nach dem gemäß § 7 bestimmten modifizierten Bewertungs- und Wertermittlungsverfahren aus der Summe des Wertes aller nach dieser Vorschrift bewerteten Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie weiterer Vermögensgegenstände abzüglich des zu deren Finanzierung aufgenommenen Fremdkapitals und etwaiger weiterer zur Finanzierung verwendeter fremdkapitalähnlicher Instrumente (Nettofinanzverbindlichkeiten) sowie sonstiger Schulden der Gesellschaft.

## **§ 7**

### **Wertermittlung, Günstigkeitsprinzip**

(1) Die Ermittlung des Wertes des Eigenkapitals der Projektgesellschaft erfolgt nach dem Sachwertverfahren gemäß IDW S10 („Grundsätze zur Bewertung von Immobilien“ vom 14. August 2013, Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer - FN-IDW - Heft 11/2013, S. 503 ff.) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 19. Mai 2010, BGBl. I S. 639, in der jeweils geltenden Fassung und der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Ermittlung des Sachwertes (Sachwertrichtlinie – SW-RL) vom 5. September 2012, BAnz AT 18. Oktober 2012 B 1, in der jeweils geltenden Fassung. Die gewöhnlichen Herstellungskosten werden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unwiderleglich als preisbestimmend zu Grunde gelegt. Marktanpassungsfaktoren im Sinne des § 21 ImmoWertV sind bei der Ermittlung des Sachwerts nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei Anwendung des Sachwertverfahrens ist der Wert der baulichen Anlagen, Außenanlagen, besonderen Betriebseinrichtungen und sonstigen Vermögensgegenstände getrennt vom Bodenwert nach gewöhnlichen Herstellungskosten zu ermitteln. Die gewöhnlichen Herstellungskosten sind aus den tatsächlichen Herstellungskosten abzuleiten abzüglich der marktuntypisch erhöhten Kostenanteile.

(3) Weiterhin ist der Wert der Projektgesellschaft nach dem Ertragswertverfahren gemäß IDW S1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen - IDW S1 in der Fassung von 2008), Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer (FN-IDW Heft 7/2008, S. 271 ff.) in der jeweils geltenden Fassung als Vergleichswert zu ermitteln.

(4) Übersteigt der nach Absatz 2 ermittelte Wert (Sachwert) des Eigenkapitals der Gesellschaft den nach Absatz 3 ermittelten Vergleichswert (Ertragswert), ist der nach dem Ertragswertverfahren nach Absatz 3 ermittelte Wert der für die Bestimmung der Höhe des Eigenkapitals gemäß § 6 Absatz 3 maßgebliche Betrag (Günstigkeitsprinzip).

## **§ 8**

### **Kaufpreisermittlung, Preisaufsicht**

(1) Der Kaufpreis pro Anteil ist im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer unter Anwendung des gemäß § 7 modifizierten Wertermittlungs- und Bewertungsverfahrens zu ermitteln. Der maßgebliche Stichtag für die Bewertung ist das Datum der Information der zuständigen Behörde gemäß Absatz 3 Satz 1. Der maßgebliche Qualitätsstichtag ist das Datum der geplanten Inbetriebnahme der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage.

(2) Die öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder der öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer hat als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter die Erklärung abzugeben, dass der Kaufpreis in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes und unter Beachtung des Günstigkeitsprinzips gemäß § 7 Absatz 4 ermittelt wurde.

(3) Der gemäß § 4 zuständigen Behörde sind frühestens 20, spätestens 10 Werktage vor der Bekanntmachung des Anteilskaufs, der nach dieser Vorschrift ermittelte Kaufpreis, die Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nach Absatz 2 sowie die Grundlagen der Berechnung des Kaufpreises für ihre Prüfung zu übermitteln.

(4) Bei Zweifeln an der Richtigkeit des ermittelten Kaufpreises ist die zuständige Behörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers eine weitere öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Die zuständige Behörde hat den Vorhabenträger unverzüglich über diese Beauftragung zu informieren. Auf ihr Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, ihr unverzüglich alle zur Prüfung des ermittelten Kaufpreises notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglich verlangten Informationen zu erteilen.

## **§ 9**

### **Kaufberechtigte**

(1) Kaufberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden im Sinne des § 15 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Bürgerschaft), in deren Gemeindegebiet Vorhaben geplant und umgesetzt werden sowie derjenigen Gemeinden, die in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometern vom Standort des Vorhabens gelegen sind, und die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes zum Anteilskauf seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

(2) Kaufberechtigt sind Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Vorhaben geplant und umgesetzt werden sowie diejenigen Gemeinden, die in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometern vom Standort des Vorhabens gelegen sind.

(3) Anstelle der nach Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinden sind nicht wirtschaftlich tätige kommunale Zweckverbände, deren Mitglied die Gemeinde ist, sowie nicht wirtschaftlich tätige kommunale Unternehmen, die sich in der Trägerschaft der Gemeinde befinden, kaufberechtigt, wenn die Gemeinde vor Ablauf der Zeichnungsfrist zu deren Gunsten gegenüber dem Vorhabenträger den Verzicht auf die Kaufberechtigung schriftlich erklärt.

(4) Die Entfernung nach Absatz 1 und 2 bemisst sich zwischen der Gemeindegrenze und dem Standort der Windenergieanlage. Im Falle eines Anlagenparks ist die Errichtungsstelle oder der Standort der nächstgelegenen Windenergieanlage des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung nach Absatz 1 und 2 maßgeblich.



## **§ 10**

### **Anteilskaufangebot und Ausgleichsabgabe für Gemeinden**

(1) Die Vorhabenträger sind verpflichtet, den gemäß § 9 Absatz 1 kaufberechtigten Gemeinden mindestens 10 Prozent der Anteile an der Projektgesellschaft (Gemeindeanteil) zum Kauf anzubieten. Die Gemeinden entscheiden innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Angebotes zum Anteilskauf gemäß § 12 Absatz Satz 1, ob oder zu welchem Anteil sie von ihrem Recht zum Kauf des Gemeindeanteils Gebrauch machen und teilen dem Vorhabenträger die Entscheidung durch verbindliche schriftliche Erklärung mit.

(2) Lehnen die gemäß § 9 Absatz 1 kaufberechtigten Gemeinden ganz oder teilweise den Anteilskauf nach Absatz 1 gegenüber dem Vorhabenträger durch schriftliche Erklärung ab, ist der Vorhabenträger zur Zahlung einer entsprechenden jährlichen Ausgleichsabgabe an die ablehnenden kaufberechtigten Gemeinden verpflichtet.

(3) Der Vorhabenträger hat die Ausgleichsabgabe beginnend ab dem zweiten Betriebsjahr der Windenergieanlage an die kaufberechtigten Gemeinden nach Satz 1 jährlich bis zum 31. Mai zu zahlen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt zwei Prozent der im jeweiligen Vorjahr erzielten Erlöse aus dem Betrieb der betreffenden Windenergieanlage.

(4) Die rechtzeitige Zahlung und ordnungsgemäße Berechnung der Ausgleichsabgabe nach Absatz 3 sind der zuständigen Behörde bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Die tatsächlich im jeweiligen Vorjahr tatsächlich erzielten Erlöse aus dem Betrieb der betreffenden Windenergieanlage sind durch die förmliche Bestätigungserklärung einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines von dieser oder diesem erstellten, geprüften und bestätigten Jahresabschlusses der Projektgesellschaft erfolgen.

(5) Die Einnahmen der Gemeinden aus der Ausgleichsabgabe haben die Gemeinden zweckgebunden für Maßnahmen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes, bei der klimaverträglichen Energieerzeugung und Energieversorgung, zur Akzeptanzsteigerung für den Ausbau der Windenergienutzung sowie zur Senkung des Energieverbrauchs zu verwenden..

## **§ 11**

### **Zeichnung der Anteile, Zuteilungsverfahren**

(1) Die Anteile sind innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Werktag nach der öffentlichen Informationsveranstaltung gemäß § 12 Absatz 4 jeweils getrennt für die Bürgerschaftsanteile von den Kaufberechtigten gemäß § 9 Absatz 1 und für die Gemeindeanteile von den Kaufberechtigten gemäß § 9 Absatz 2 oder 3 zu zeichnen.

(2) Die Zeichnung der zum Kauf angebotenen Anteile durch die jeweiligen Kaufberechtigten erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vom Vorhabenträger gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 9 benannten Adressaten, aus der die Zahl der gezeichneten Anteile hervorgehen muss. Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen werden für das Zuteilungsverfahren nach Absatz 3 nicht berücksichtigt.

(3) Die Zuteilung der von den Kaufberechtigten gemäß § 9 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 oder 3 gezeichneten Anteile erfolgt für die Bürgerschaftsanteile und Gemeindeanteile jeweils getrennt in einem rundenbasierten Zuteilungsverfahren. Dabei erhalten zunächst alle Kaufberechtigten jeweils einen Anteil. Danach erhalten die Kaufberechtigten, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. Dieses Verfahren ist so lange anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet das Los.

(4) Wird das den Kaufberechtigten gemäß § 9 Absatz 1 vorbehaltene Anteilvolumen (Bürgerschaftsanteil) nicht durch die Zuteilung ausgeschöpft, ist es im Rahmen der Zuteilung nach Absatz 3 unter den Kaufberechtigten gemäß § 9 Absatz 2 oder 3 zu verteilen.

(5) Entsprechend des konkreten Ergebnisses des Zuteilungsverfahrens nach den Absätzen 3 und 4 für die von den Kaufberechtigten gemäß § 9 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 oder 3 gezeichneten Anteile hat der Vorhabenträger unverzüglich die Annahme der form- und fristgerechten Erklärungen durch die nach § 12 Absatz 2 Nummer 5 benannten Gesellschafter der Projektgesellschaft sicherzustellen (Kontrahierungszwang).

## **§ 12**

### **Angebot zum Anteilskauf, Bekanntmachung**

(1) Nach der Unterrichtung durch die Bundesnetzagentur gemäß § 35 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat der Vorhabenträger das Angebot zum Anteilskauf den Kaufberechtigten gemäß § 9 Absatz 2 und der gemäß § 4 zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen sowie gegenüber den Kaufberechtigten gemäß § 9 Absatz 2 in den ortsüblichen, öffentlich zugänglichen Medien und mindestens einer regionalen Tageszeitung öffentlich bekannt zu machen (Angebot zum Anteilskauf). Das Angebot zum Anteilskauf ist durch die betroffenen Gemeinden zusätzlich nach den in der jeweiligen Gemeinde für die Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite der Gemeinden zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

(2) Das Angebot zum Anteilskauf nach Absatz 1 muss mindestens folgende Inhalte aufweisen:

1. Bezeichnung des Projekts mit Angabe des Standortes,
2. Bezeichnung des Vorhabenträgers unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
3. Bezeichnung der Projektgesellschaft unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, falls diese von der Nummer 2 abweichen sollte,
4. Benennung der Anlageform unter Mitteilung der auf die Einlage beschränkten Haftung der Kaufberechtigten,
5. Benennung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, welche die Geschäftsanteile als Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner den Kaufberechtigten zur Verfügung stellen,
6. Angabe der Stelle, bei welcher der nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellende Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann,
7. Angabe des Anteilspreises,

8. Angabe des Gesamtinvestitionsvolumens und der Summe aller Gesellschaftseinlagen unter Angabe der Summe der nach diesem Gesetz zum Kauf angebotenen Anteile,
9. Mitteilung über die erforderliche Form und den notwendigen Inhalt der Erklärungen gemäß § 11, deren Adressaten, den Zeitpunkt des Ablaufs der Erklärungsfrist sowie den Hinweis auf die Maßgeblichkeit des Eingangs der Erklärung,
10. Hinweis auf das Zuteilungsverfahren im Falle der Überzeichnung,
11. Benennung der Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners des Vorhabenträgers in Deutschland, bei dem sich Kaufberechtigte näher informieren können,
12. Mitteilung über Zeit und Ort der Veranstaltung nach Absatz 4,
13. den Hinweis, dass die Beteiligung auf Grundlage dieses Gesetzes erfolgt und
14. eine Zusammenfassung des Ergebnisses der Wertermittlung nach dem Sachwertverfahren und dem Ertragswertverfahren gemäß § 7 mit dem Hinweis auf die Erstellung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

(3) Dem Angebot zum Anteilskauf nach Absatz 1 ist ein von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer erstellter Prospekt, der ausführliche Informationen zu wirtschaftlichen Leistungen, Kosten und Risiken des Vorhabens sowie über Möglichkeiten der wirtschaftlichen Beteiligung enthält und damit verbunden über alle für die Entscheidungsfindung erheblichen Daten und Risiken aufklärt. Die allgemeinen Prospekt- und Informationspflichten nach dem Vermögensanlagegesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das durch Artikel 4 Absatz 54 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 52 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben davon unberührt.

(4) Spätestens einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung des Angebotes zum Anteilskauf nach Absatz 1 lädt der Vorhabenträger die Kaufberechtigten gemäß § 9 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 oder 3 zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein, in der sie über die Möglichkeiten der Beteiligung am Vorhaben umfassend unterrichtet werden. Das Datum und der Veranstaltungsort der Informationsveranstaltung werden mindestens zehn Werktage vor dem Termin durch ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung vom Vorhabenträger angekündigt, von den betroffenen Gemeinden nach den für die Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite der Gemeinden veröffentlicht sowie auf den Internetseiten der SAENA GmbH, des jeweiligen Regionalen Planungsverbands und in mindestens einer regionalen Tageszeitung veröffentlicht.

## **A b s c h n i t t 3**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 13**

##### **Aufgaben und Befugnisse**

(1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu deren Durchsetzung sowie zur rechtzeitigen Beseitigung und Abwehr von festgestellten Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen.

(2) Die Vorhabenträger sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die Einsichtnahme in ihre Unterlagen zu gewähren.

#### **§ 14**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die Pflicht zur Gründung einer Projektgesellschaft oder eine Vorschrift zu deren Ausgestaltung gemäß § 5,
2. eine Vorschrift zum Kaufangebot von mindestens 10 Prozent von Gesellschaftsanteilen jeweils an die kaufberechtigten Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden gemäß § 6 Absatz 1, das Verbot der Benachteiligung gemäß § 6 Absatz 2 oder die Vorschrift zum Zeitpunkt der Übermittlung und Bekanntmachung des Kaufangebotes gemäß § 12 Absatz 1,
3. eine Vorschrift über die Ermittlung des Kaufpreises gemäß §§ 6 bis 8,
4. die Vorschriften zur Stückelung oder Mindestzahl der zu offerierenden Anteile gemäß § 6 Absatz 3,
5. die Übermittlungspflicht gemäß § 8 Absatz 3 oder die Vorlage- oder Auskunftspflicht gemäß § 8 Absatz 4,
6. die Zahlungspflicht gemäß § 10 Absatz 2 oder die Bestimmungen zur Bestimmung der Höhe oder Verteilung der Ausgleichsabgabe gemäß § 10 Absatz 3,
7. die Vorlage- oder Nachweispflicht gemäß § 10 Absatz 4,
8. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren gemäß § 11 Absatz 3 und Absatz 4,
9. Vorschriften zur Vertragserklärung oder deren Sicherstellung gegenüber den Kaufberechtigten gemäß § 11 Absatz 4,
10. Vorschriften zur Bekanntmachung des Angebotes zum Anteilskauf und deren Mindestinhalt gemäß § 12 Absatz 1 und 2 oder zur Erstellung des Informationsprospektes gemäß § 12 Absatz 3,
11. eine der Vorgaben zur Informationsveranstaltung gemäß § 12 Absatz 4,
12. die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder die Gewährung der Einsicht in Unterlagen gemäß § 13 Absatz 2

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3, 5, 6, 9 und 12 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1 Million Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500.000 Euro geahndet werden. § 29a und § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet darüber hinaus entsprechende Anwendung.

## **§ 15**

### **Verordnungsermächtigungen**

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Feststellung der Kaufberechtigung, den Umfang, den Inhalt und die Form des Nachweises dieser Kaufberechtigung, deren Prüfung durch den Vorhabenträger sowie den Umgang mit den erlangten Daten der Kaufberechtigten,
2. den Umfang, den Inhalt und die Form
  - a) der Unterrichtungen,
  - b) der Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
  - c) der zu übermittelnden Nachweise, Erklärungen und Grundlagen der Berechnungen,
  - d) der zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und der zu erteilenden Informationen,
3. die Informationsveranstaltung, insbesondere hinsichtlich deren Örtlichkeit, Zeitpunkt, Inhalt und Ausgestaltung,
4. die Durchführung des Zuteilungsverfahrens,
5. das Nähere zum Verfahren der Erhebung der Ausgleichsabgabe und
6. sämtliche vom Vorhabenträger mit der Erklärung gegenüber den Kaufberechtigten zu erteilenden Auskünfte oder vorzulegenden Unterlagen.

## **§ 16**

### **Umsetzungs- und Beteiligungsbericht**

Die Staatsregierung überprüft die Umsetzung dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag alle drei Jahre, erstmals zum 31. Juli 2019, über

1. Anzahl und Qualität der Umsetzung von Windenergievorhaben,
2. Umfang und Entwicklung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger sowie von Gemeinden an Windenergieanlagen,
3. Auswirkungen dieses Gesetz auf die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen und die Hebung lokaler und regionaler Wertschöpfungspotenziale (Evaluation) sowie
4. notwendige gesetzliche Anpassungen zur weiteren Verbesserung der Verwirklichung der gesetzlichen Zielsetzungen

und legt dem Landtag hierzu einen schriftlichen Bericht vor (Windenergieanlagen-Beteiligungsbericht Sachsen – WBS)

## **§ 17**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch die nach diesem Gesetz bestimmten Pflichten und Vorgaben können im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen der Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 18 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen), die Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ) und die Eigentumsgarantie (Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Grundgesetzes, Artikel 31 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.

## **§ 18**

### **Übergangsregelung**

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Unterlagen beantragt ist.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**1. In der Inhaltsübersicht** werden der Angabe zu § 1 nach dem Wort „Hochwasserschutz“ ein Komma und die Wörter „Ausbau der Windenergie“ angefügt.

**2. § 1 wird wie folgt geändert:**

a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Hochwasserschutz“ ein Komma und die Wörter „Ausbau der Windenergie“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei raumbedeutsamen Planungen von Windenergieanlagen ist zur Stärkung der Akzeptanz der Energiewende vor Ort eine angemessene wirtschaftliche Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Gemeinden nach dem Sächsischen Windenergiebeteiligungsgesetz vom <Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (SächsGVBl. <einsetzen: Seitenzahl>) zu berücksichtigen.“

### **3. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zu diesem Zweck sind insbesondere die räumlichen Voraussetzungen für die fristgerechte Umsetzung der verbindlichen Ausbauziele gemäß § 1 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch die Festsetzung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie zu schaffen. Dazu sollen bis zum 31. Dezember 2019 mindestens zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie nach Satz 2 rechtsverbindlich festgesetzt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

### **4. Nach § 6 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:**

„(1a) Sollen Gebiete oder Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie durch Raumordnungsplan festgesetzt werden, hat der Planungsträger die Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Städte, Gemeinden und Ortsteile rechtzeitig und unmittelbar zu beteiligen. Näheres über das Beteiligungsverfahren regelt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung.“

### **5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Der Landesentwicklungsplan wird nach vorheriger Zustimmung durch den Landtag von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung beschlossen. Der durch Rechtsverordnung beschlossene Landesentwicklungsplan kann ganz oder in Teilen aus wichtigem Grund, insbesondere zur Umsetzung und Sicherung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel durch Gesetz geändert werden (Verordnung ersetzendes Gesetz).“

### **6. Nach § 9 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:**

„Die Verbandssatzung kann die Berufung einer Ombudsperson vorsehen, die zur Verbesserung der Akzeptanz von Planungsentscheidungen als Ansprechpartner für Einwohnerinnen und Einwohner der Planungsregion dient.“

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Juli 2017 in Kraft.

# Gesetzesbegründung

## A. Allgemeiner Teil

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris hat sich u.a. die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Erderwärmung zu begrenzen. Die Umstellung der Nutzung von CO<sub>2</sub>-intensiven fossilen Energieträgern auf eine regenerative Basis ist dabei neben der Stromeinsparung der geeignetste Weg, um im Bereich der Energieversorgung ein dauerhaft vertretbares System zu entwickeln. Dazu bekennen sich gleichermaßen die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Energiewende und grundsätzlich wohl auch der Freistaat Sachsen in seinem sächsischen Energie- und Klimaprogramm (EKP).

Der Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) ist für das Erreichen der Ziele und der Umstellung unseres Energiesystems von essentieller Bedeutung, denn die Windenergie ist in der Gesamtkostenbetrachtung der günstigste Energieträger und zudem derjenige mit dem größten Entwicklungs- und Ertragspotential. Der Ausbau der Windenergie gerät jedoch aufgrund von vielgestaltigen Konfliktlagen ins Stocken. Durch eine frühzeitige Unterrichtung und Einbeziehung sowie durch eine wirtschaftliche Beteiligung von Bürgerinnen, Bürger und Gemeinden soll Abhilfe geschaffen und die Akzeptanz für den Ausbau von WEA verbessert werden.

Bereits jetzt können Bürgerinnen und Bürger Anteile an WEA in Deutschland erwerben, soweit der Vorhabenträger dies vorsieht. Von den bisher freiwillig angebotenen Beteiligungsformen profitieren meist nur wenige, da die zum Kauf angebotenen Anteile in der Regel nur für finanzstarke Bürgerinnen und Bürger als Kapitalanlage in Frage kommen. Damit die aus Windenergieanlagen gewonnene Wertschöpfung vielen zu Gute kommt, sollten Beteiligungsmodelle zwingend vorgeschrieben und dabei einerseits die Hürden für eine individuelle wirtschaftliche Beteiligung verringert werden, andererseits sollte es auch umliegenden Gemeinden ermöglicht werden, von den benachbarten WEA zu profitieren. Bisher machen die sächsischen Gemeinden von ihren Möglichkeiten der wirtschaftlichen Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nach den Regelungen des sächsischen Gemeindewirtschaftsrechts jedoch kaum Gebrauch. Ebenso wenig profitieren sie von den durch die Anlagen anfallenden Steuern für die Gemeinde, da ihnen aufgrund langjähriger Abschreibungen nur marginale Gewerbesteuererinnahmen verbleiben.

Damit bleiben das Potenzial zur lokalen Förderung der Energiewende und die Möglichkeiten, von dem Umbau des Energiesystems vor Ort finanziell zu profitieren, bisher unausgeschöpft. Dabei tragen insbesondere regionale Projekte unter Beteiligung der Bevölkerung vielfach zum Gelingen der Energiewende bei. Eine breite Beteiligungskultur und Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit behördlicher Planungsentscheidungen wirken sich neben unmittelbaren Erträgen aus dem Betrieb der WEA in der Nachbarschaft akzeptanzsteigernd auf den Ausbau der Windenergie aus und tragen so zu einer positiven Identifikation der Bürgerinnen, Bürger und Gemeinden mit den Anlagen vor Ort bei.



Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat auf diese Umstände bereits reagiert und Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz-BüGembeteilG M-V) bereits am 18. Mai 2016<sup>1</sup> beschlossen. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich an diesem gesetzlichen Regelungsmodell. Auch zeigen Beispiele in Regionen Schleswig-Holsteins, wo ein Großteil der Windparks aus Bürgerwindrädern besteht, dass eine finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wesentlich dazu beiträgt, die Akzeptanz für WEA zu erhöhen.

In Dänemark<sup>2</sup> müssen ebenfalls umliegende Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden verpflichtend finanziell an Windparks beteiligt werden. Diese Beispiele verdeutlichen, dass eine finanzielle Beteiligung nicht nur möglich, sondern unter Akzeptanzgesichtspunkten auch notwendig ist, will man die Energieversorgung vollständig auf erneuerbare Quellen umstellen. Mit dem Inkrafttreten der Länderöffnungsklausel des § 36g Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) am 1. Januar 2017 können die Länder – darunter auch der Freistaat Sachsen – von der eröffneten Gesetzgebungskompetenz zugunsten der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an WEA Gebrauch machen. Diesem Anliegen trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Der Grundsatz der Bürgerbeteiligung in der Landesplanung schafft einen breiten Rahmen der Beteiligungskultur bei der Ausweisung von WEA-Standorten. Bereits in der Landesplanung sollen durch die informationelle und wirtschaftliche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern die raumordnerischen Konflikte, die mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA verbunden sind, nachhaltig entschärft und aufgelöst werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden fortan benachbarte Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden in die Lage versetzt, sich wirtschaftlich an Windenergieprojekten im Freistaat Sachsen zu beteiligen. So lassen sich hemmende Konflikte bei der Planung und der Errichtung von Windenergieanlagen vermeiden und lokale Wertschöpfungen ermöglichen. Davon profitieren sowohl die Projektentwicklungs- und Betreibergesellschaften von WEA, die ihr Vorhaben in überschaubarer Zeit weniger konfliktreich umsetzen können als auch die Gemeinden in vielfacher Form. Ebenso profitieren auch die Bürgerinnen und Bürger hiervon, zum einen finanziell durch die wirtschaftliche Teilhabe und zum anderen dadurch, dass sie selbst stärker in Entscheidungen zu Angelegenheiten in ihrer Umgebung eingebunden sind.

Das Beteiligungsverfahren soll in seinen Grundzügen dazu wie folgt aufgebaut werden:

Erster Schritt: Sobald der Windparkbetreiber bzw. -projektierer die Genehmigung zum Bau eines Windparks und den EEG-Zuschlag erhalten hat, informiert er die betreffende die Gemeinden über das Vorhaben und die Beteiligungsmöglichkeiten schriftlich.

---

<sup>1</sup> vgl. „Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V)“ vom 18. Mai 2016 (GVBl. M-V 2016, S. 258), <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-WindPB%C3%BCGemBGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>.

<sup>2</sup> vgl. §§ 13 bis 17 „Lov om fremme af vedvarende energi“, LBK Nr. 1288 vom 27/10/2016; <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=184376>.

Zweiter Schritt: Sogleich wird allen Beteiligungsberechtigten (Kaufberechtigte Bürgerschaft und kaufberechtigten Gemeinden) vom Betreiber ein konkretes schriftliches Angebot zum Kauf von Anteilen an der Gesellschaft des Windparkbetreibers bekannt und zugänglich gemacht.

Dritter Schritt: Spätestens einen Monat nachdem die Kaufangebote den Kaufberechtigten zugesandt und durch die Gemeinde zusätzlich öffentlich bekannt gemacht sind, findet eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Windenergievorhaben und den angebotenen Beteiligungen statt.

Vierter Schritt: Nach dieser Veranstaltung besteht die Möglichkeit innerhalb von weiteren vier Monaten (Ausschlussfrist), das Kaufangebot anzunehmen und die zum Kauf angebotenen Gesellschaftsanteile zu zeichnen, die dann in einem rundenbasierten Zuteilungsverfahren auf die zeichnenden Kaufberechtigten verteilt werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Artikel 1 – Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Gemeinden an Windenergievorhaben im Freistaat Sachsen – Sächsisches Windenergieanlagen-Beteiligungsgesetz (SächsWindEBG)**

#### **1. – § 1 Gesetzeszweck, Zielsetzung**

In den Zweckbestimmungen des § 1 werden grundsätzliche Aussagen zur Zielrichtung vorangestellt, in deren Lichte die nachfolgenden Bestimmungen auszulegen und anzuwenden sind. Fehlende Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, verzögert das politische und gesellschaftliche Vorhaben der Energiewende. Das vorliegende Gesetz soll daher dazu beitragen, bestehende Akzeptanzprobleme u.a. durch eine Stärkung der Bürgerbeteiligung zu beheben und so die Umstellung der Energieerzeugung auf erneuerbare Träger zu verbessern. So können die energie- und klimapolitischen Ziele des Freistaates Sachsen und des Bundes erreicht werden, die einen weiteren Ausbau regenerativer Energieinfrastruktur vorsehen. Eine größere Akzeptanz für den notwendigen Ausbau soll u.a. durch die Verbesserung der Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern sowie von kommunalen Gebietskörperschaften an regenerativen Erzeugungsanlagen erreicht werden. Damit nimmt der Landtag die ihm aufgrund des § 36g Absatz 6 EEG seit dem 1. Januar 2017 eröffnete Kompetenz wahr, eigene Regelungen zur Akzeptanzsteigerung für den Ausbau der Windenergie zu beschließen. Zugleich wird mit diesem Gesetz ein Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Bemühungen um Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, zur Energiewende in Deutschland sowie zu einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Freistaat Sachsen leisten. Darüber hinaus soll das Gesetz einen wichtigen Beitrag zur Hebung lokaler und regionaler Wertschöpfungspotenziale leisten in Interessen der sächsischen Kommunen leisten.

## **2. – § 2 Anwendungsbereich**

Zur Verfahrensvereinfachung sind sog. Kleinwindanlagen mit einer Höhe unter 50 Metern, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i.V.m. Nummern 1.6.1 oder 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedürfen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehene Verfahrensfreiheit dieser Anlagen muss sich dementsprechend auch im Windenergiebeteiligungsgesetz niederschlagen.

Gleiches gilt für Anlagen, die als Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nummer 15 EEG errichtet und betrieben werden. In diesen Gesellschaften beteiligen sich Bürgerinnen und Bürgern an Anlagen in ihrer Umgebung und bieten den umliegenden Gemeinden eine wirtschaftliche Beteiligung an, wodurch sie bereits im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes handeln und ein erneutes (landesgesetzliches) Beteiligungsangebot überflüssig ist. Zudem hat der Bundesgesetzgeber hier mit der EEG-Novelle bereits umfangreich von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Die Einzelheiten sind in § 36g EEG geregelt. Windenergieanlagen, die zur Eigenversorgung betrieben werden, sind auszunehmen, da bei Eigenversorgern von vorn herein die Gewinnerzielung keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt. Weiterhin sind Kleinanlagen nach § 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c SächsBauO ausgenommen, die aufgrund des geringen Umfangs ihrer Rotorblätter und ihrer geringen Höhe landesgesetzlich privilegiert sind.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich nach Absatz 3 grundsätzlich auch auf Windenergieanlagen, die der Forschung und Erprobung dienen (Prototypen), da die Erprobungszeiträume zumeist zeitlich eng begrenzt sind und nach der Erprobungsphase in der Regel kein Rückbau der Anlagen erfolgt, sondern diese dann ausschließlich wirtschaftlichen Zwecken dienen. Ob im Einzelfall eine Ausnahme anzunehmen ist, liegt im Ermessen der Landesdirektion Sachsen als zuständiger Behörde und ist anhand der einzelnen Anlage, deren projektierte Laufzeit, der Gewinnerwartung und der durch die aufgrund der durch dieses Gesetz bestimmten Pflichten entstehenden Kosten und Einschränkungen zu entscheiden.

Der Klarstellung dient die Unberührtheitsklausel in Absatz 4, welche die Nachrangigkeit gegenüber bundes- und europarechtlichen Vorschriften sowie internationaler Abkommen bestimmt, die im Rang eines einfachen Bundesgesetzes beachtlich sind.

## **3. – § 3 Begriffsbestimmungen**

Die in den nachfolgenden Regelungen verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sind in den Begriffsbestimmungen definiert, um dem Bestimmtheitsgebot ausreichend Geltung zu verschaffen und Praktikerinnen und Praktikern als Anwendungs- und Auslegungshilfe zu dienen.

#### **4. – § 4 Zuständigkeit**

**Absatz 1** regelt die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen für den Gesetzesvollzug und die Überwachung sowie Durchsetzung der Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, sowie die Fach- und Rechts- und Dienstaufsicht durch das zuständige Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Aufsichtsbehörde. Nach **Absatz 2** soll die Sächsische Energieagentur (SAENA GmbH) die entsprechenden Akteure im Beteiligungsverfahren nach diesem Gesetz als geeignete Fachstelle unterstützen. Die SAENA GmbH erfüllt derzeit eine Beratungsfunktion für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen über die Energieerzeugung in Sachsen. Diese Beratungsfunktion soll zugunsten einer verbesserten Bürger- und Gemeindebeteiligung erweitert werden, so dass die SAENA GmbH den gesamten Beteiligungsprozess eines Vorhabens begleitet und Ansprechpartner für alle beteiligten Akteure ist. So kann u.a. der Verwaltungsaufwand für Vorhabenträger und Gemeinden reduziert werden, indem die SAENA GmbH beispielsweise Musterverträge erarbeitet und zur Verfügung stellt. Die fachliche Begleitung von Informationsveranstaltungen der Vorhabenträger oder auch die Durchführung eigener Veranstaltungen entspricht dem umfassenden Informationsauftrag der SAENA GmbH. Mit der SAENA GmbH als zentraler Vermittlungsinstanz der Bürger- und Gemeindebeteiligung sollen die Akteure einen einheitlichen und kompetenten Ansprechpartner bekommen, der den Beteiligungsprozess für die Akteure erleichtert.

#### **5. – § 5 Haftungsbeschränkte Projektgesellschaft**

Künftig soll für den Freistaat Sachsen gelten, dass die Errichtung von Windenergieanlagen und das komplette oder teilweise Ersetzen bestehender Windenergieanlagen durch andere Windenergieanlagen (Repowering) sowie der Betrieb dieser Windenergieanlagen nach Absatz 1 nur durch eine zu diesem Zweck gegründete selbständige und in ihrer Haftung beschränkte Projektgesellschaft zulässig ist, um auf diesem Wege die wirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligung vor Ort zu sichern und zu verbessern. Von der Vorgabe einer bestimmten Gesellschaftsform wird daher abgesehen. Einzig zulässige Gesellschaftszwecke sind die Errichtung, das Ersetzen oder der (Neu-)Betrieb von Windenergieanlagen.

Die Beteiligung an einer Projektgesellschaft ermöglicht durch deren Ausgestaltung im Vergleich mit der bereits gängigen Beteiligung über Miteigentumsanteile an Windenergieanlagen eine erhöhte Beteiligungsquote sowie mehr Akzeptanz. So können höhere Erträge für die Anteilseigner erworben und finanzielle Risiken begrenzt werden.

Da sich diese gesetzliche Verpflichtung in Bezug auf die Errichtung oder den Betrieb von Windenergieanlagen nur in Form projektbezogener Gesellschaften, von denen mindestens 20 Prozent der Anteile den zum Anteilserwerb Berechtigten (Bürgerschaft und Gemeinden gemäß § 9) angeboten werden sollen, sich nur auf in der Zukunft erst noch zu errichtende Anlagen bezieht, liegt darin keine Enteignung nach Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> vgl. Bovet / Lienhoop, „Trägt die wirtschaftliche Teilhabe an Flächen für die Windkraftnutzung zur Akzeptanz bei? Zum Gesetzentwurf eines Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung von empirischen Befragungen“, in: ZNER 2015, 227 (231).

Soweit es sich um einen verfassungsrechtlich zulässigen Eingriff in das von Artikel 14 Absatz 1 GG geschützte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb handelt, bewegt sich dieser Eingriff bewegt nach den Feststellungen und Prüfungen eines Gutachtens mit dem Titel „*Vereinbarkeit des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes M-V mit den Grundrechten der Vorhabenträger und Möglichkeiten zur Schaffung entsprechender Regelungen auf Bundesebene*“ vom 7. Juni 2016 des Fachbereichs „Wissenschaftliche Dienste“ im Deutschen Bundestag<sup>4</sup> im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Artikels 14 Absätze 1 und 2 GG und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die ebenso tangierte Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG und den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 GG.

Die Haftungsbegrenzung nach Absatz 2 auf den Einlagebetrag dient der Kalkulierbarkeit und Überschaubarkeit der mit dem Anteilskauf einhergehenden Rechte und Pflichten. Dementsprechend muss nach Satzung und Gesellschaftsvertrag der Projektgesellschaft gesichert sein, dass die Haftung der Kaufberechtigten auf ihren Einlagebetrag begrenzt ist. Deren persönliche Haftung oder etwaige Nachschusspflichten sind dabei rechtsverbindlich auszuschließen. Nur wenn das finanzielle Risiko für die Anteilseigner bei der Beteiligung an dem Vorhaben gering ist, werden die gesetzlich bestimmten Anreize dazu führen, dass die Angebote der wirtschaftlichen Beteiligung auch tatsächlich wahrgenommen werden.

## **6. – § 6 Beteiligungspflicht, Anteilskauf, Kaufpreis**

### a) zu Absatz 1

Nach dem – in Anlehnung an das bereits erfolgreich im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern praktizierte Modell – modifizierten Beteiligungsgrundsatz soll der Vorhabenträger verpflichtet werden, den beiden im § 9 des GE näher bestimmten Kaufberechtigten, den Bürgerinnen und Bürgern und den Gemeinden, jeweils einen Beteiligungsanteil in Höhe von jeweils 10 Prozent, mithin insgesamt mindestens 20 Prozent der Anteile an der haftungsbeschränkten Projektgesellschaft vorzubehalten und diesen den gesetzlichen Kaufberechtigten zum Anteilswerb anzubieten.

Die Höhe von jeweils mindestens zehn Prozent der Gesellschaftsanteile ist im Rahmen der gesetzlichen Zielsetzungen angemessen. Die Höhe dieser Minderheitsbeteiligung stellt auch keinen Eingriff in die operative Geschäftsführung der Vorhabenträger dar. Dies schon allein deshalb, da damit keine Sperrminorität für wesentliche Gesellschafterentscheidungen gebildet wird. Auf diesem Wege wird nicht zuletzt auch ein tiefgreifender Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Vorhabenträger vermieden. Ungeachtet dessen kann der Vorhabenträger nach seiner eigenen freien Entscheidung den Kaufberechtigten auch eine höhere Beteiligungsquote durch Anteilswerb an der Projektgesellschaft anbieten.

---

<sup>4</sup> vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, „*Vereinbarkeit des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes M-V mit den Grundrechten der Vorhabenträger und Möglichkeiten zur Schaffung entsprechender Regelungen auf Bundesebene*“, WD 3–3000–149/16, <https://www.bundestag.de/blob/436774/aa68090c6bd582dde2d35ed97f52e809/wd-3-149-16-pdf-data.pdf>.

b) zu Absatz 2

Zum Schutz vor möglichen Benachteiligungen der Kaufberechtigten schreibt Absatz 2 vor, dass die nach diesem Gesetz zum Anteilserwerb anzubietenden Gesellschaftsanteile nicht schlechter gestellt werden dürfen als die übrigen Anteile und verbietet derartige Regelungen in Satzung oder Gesellschaftsvertrag der Projektgesellschaft. Die Ermittlung des Kaufpreises der Gesellschaft über das Sachwertverfahren ermöglicht eine höhere Beteiligungsquote, da der Wert in der Regel geringer ausfällt und der Preis pro Anteil damit günstiger ist, als dies bei der Ermittlung durch das Ertragswertverfahren der Fall ist. Darüber hinaus soll die gesetzliche Begrenzung des Kaufpreises eines Anteils an der haftungsbeschränkten Projektgesellschaft auf maximal 500 Euro auch Kleinstbeteiligungen ermöglichen. Damit wird dem Gesetzesziel unmittelbar Rechnung getragen, eine möglichst breite Beteiligung und finanzielle Teilhabe der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen und damit eine möglichst große Vielfalt von Akteurinnen und Akteuren als Grundlage für eine weitreichende Akzeptanz der Windenergieanlage zu befördern.

c) zu Absatz 3

Der für die abschließende Bestimmung und Berechnung der zum Erwerb anzubietenden Anteile an der Projektgesellschaft heranzuziehende Bezugsgegenstand wird im Absatz 3 gesetzlich festgelegt. Hiernach sind die Anteile nach der quotalen Beteiligung des jeweiligen Anteils am Eigenkapital der Projektgesellschaft zu bestimmen und zu ermitteln.

d) zu Absatz 4

Für die Ermittlung und Berechnung des für die Berechnung der Anteile maßgeblichen Eigenkapitals der Projektgesellschaft schreibt dieses Gesetz ein eigenständiges Ermittlungs- und Berechnungsverfahren vor, das im nachfolgenden § 7 GE näher geregelt ist.

Die Errechnung des Wertes des Eigenkapitals der Gesellschaft soll dabei vom Grundsatz her nach einem modifizierten Bewertungs- und Wertermittlungsverfahren erfolgen. Das zu bewertende Eigenkapital setzt sich dabei aus der Summe des Wertes aller nach § 7 GE bewerteten Vermögensgegenstände der Gesellschaft und weiterer Vermögensgegenstände zusammen, von denen das zu deren Finanzierung aufgenommenen Fremdkapital und etwaiger weiterer zur Finanzierung verwendeter fremdkapitalähnlicher Instrumente (Nettofinanzverbindlichkeiten) sowie sonstiger Schulden der Gesellschaft in Abzug zu bringen sind.

## **7. – § 7 Wertermittlung, Günstigkeitsprinzip**

Die Ermittlung des Wertes des Eigenkapitals der Projektgesellschaft, das wiederum die Grundlage und den Ausgangswert für die Ermittlung und Bestimmung der Anzahl der Gesellschafteranteile nach § 6 GE ist, soll nach einem modifizierten Sachwertverfahren, bei dem die besonderen Anforderungen der Absätze 1 bis 4 einzuhalten sind, erfolgen.

Das Sachwertverfahren (Ermittlung des Sach- und Substanzwertes der Gesellschaft) soll schon allein deshalb Anwendung finden, da es regelmäßig zu einer – im Vergleich zum ebenfalls möglichen Ertragswertverfahren (Marktwertermittlung) – niedrigeren Wertbestimmung auf Grund objektiver Voraussetzungen führt.

Dies wiederum hat zur Folge, dass sich auf Grund des damit auch niedrigeren Kaufpreises die gesetzliche Zielsetzung einer möglichst breiten Beteiligung von Bürgerschaft und Gemeinden an Windenergieanlagen für eine bessere Akzeptanz dieser Anlagen nachhaltiger verwirklichen lässt. Dazu schreibt das Gesetz in Absatz 1 und 2 die dabei pflichtig anzuwendende Bewertungsrichtlinie (IDW S10-Standard) ebenso vor, wie die weiteren konkreten Bewertungsmaßstäbe für die Wertermittlung.

Um für den Fall, dass sich nach dem Ertragswertverfahren auf Grundlage des IDW S1-Standards ein Marktwert ergeben sollte, der betragsmäßig unter dem nach dem Sachwertverfahren ermittelten Sach- bzw. Substanzwert liegt, soll zur Lösung dieser rechtlichen Kollision dann der geringere Wert zur Anwendung kommen und der Anteils- und Kaufpreisermittlung zu Grunde gelegt werden (Günstigkeitsprinzip).

Dies setzt damit voraus, dass der Wert der Gesellschaft sowohl nach dem modifizierten Sachwertverfahren als auch nach dem Ertragswertverfahren ermittelt wird, damit auf dieser Basis das in Absatz 4 bestimmte Günstigkeitsprinzip angewendet und der jeweils niedrigere Wert der Gesellschaft (Eigenkapital) der nachfolgenden Anteils- und Kaufpreisermittlung nach § 8 GE zugrunde gelegt werden kann.

## **8. – § 8 Kaufpreisermittlung, Preisaufsicht**

Zur Sicherstellung einer objektiven, verlässlichen und rechtlich anerkannten Kaufpreisermittlung für die zum Kauf anzubietenden Anteile an der Projektgesellschaft treffen die Absätze 1 bis 4 rechtsverbindliche Verfahrens-, Prüf- und Aufsichtsregelungen.

Dazu schreibt **Absatz 1** vor, dass der Kaufpreis pro Anteil der Projektgesellschaft nur von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfern ermittelt werden dürfen, die das in § 7 GE bestimmte Verfahren verpflichtend anzuwenden haben. Zugleich werden die für die Wertermittlung maßgeblichen Stichtage (Bewertungs- und Qualitäts-stichtag) in zeitlich voneinander abweichender Weise festgesetzt.

Damit soll gesetzlich klargestellt werden, dass für die endgültige Wertermittlung der Gesellschaft nicht der bauliche Zustand der Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Übermittlung aller wesentlichen Unterlagen und Erklärungen zum Anteilskauf an die zuständige Behörde ist, sondern der planmäßig zu erwartende bauliche Zustand der Windenergieanlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der dann fertig gestellten Anlage.

Die Regelung des **Absatzes 2** soll die Neutralität bei der Wertermittlung durch die dabei tätigen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer gewährleisten. Dazu schreibt das Gesetz eine unabhängige und unparteiliche Begutachtung der Projektgesellschaft ebenso vor, wie eine rechtsförmige Erklärung der jeweiligen Wirtschaftsprüferin oder des jeweiligen Wirtschaftsprüfers über das persönliche Einstehen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der durchgeführten Bewertung und Kaufpreisermittlung sowie über die Beachtung des geltenden Günstigkeitsprinzips.

Zur Ermöglichung der gebotenen Prüfungen und zur wirksamen Ausübung der Aufsichtsrechte und -pflichten durch die zuständige Behörde wird dem Vorhabenträger mit der Regelung des **Absatzes 3** aufgegeben, der zuständigen Behörde innerhalb des Zeitraumes von frühestens 20 und spätestens 10 Werktagen vor der Bekanntmachung des Anteilskaufs alle erforderlichen Daten und Unterlagen zu übermitteln: den ermittelten Kaufpreis, die Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers über die korrekte Kaufpreisermittlung und alle maßgeblichen Grundlagen für die Kaufpreisermittlung.

Kraft dieser Übermittlungspflicht soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, eine tatsächliche Prüfung der Kaufpreise durchführen und die dazu vorgelegten Berechnungen nachvollziehen zu können.

**Absatz 4** eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit im Sinne einer wirksamen Preisaufsicht und Berechnungskontrolle auf Kosten des Vorhabenträgers ein weiteres Berechnungs- und Bewertungsgutachten von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfern einzuholen (Zweitgutachten). Damit soll die zuständige Behörde insbesondere bestehenden Unstimmigkeiten oder Zweifeln am ermittelten Kaufpreis weiter nachgehen und weiter prüfen sowie daraus abgeleitete erforderliche Schritte zur Durchsetzung der besonderen gesetzlichen Vorgaben realisieren können. Der Vorhabenträger hat in diesem Fall alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen der zuständigen Behörde zuzuleiten und Auskunft zu allen abgeforderten Informationen zur Kaufpreisermittlung zu geben.

## 9. – § 9 Kaufberechtigte

### a) zu Absatz 1

Ausgehend von den Zweckbestimmungen und Zielsetzungen zur breiten Beteiligung der Gemeindebevölkerung an Windenergievorhaben bestimmt Absatz 1, dass die Bürgerinnen und Bürger derjenigen Gemeinden, in deren Gemeindegebiet der Vorhabenträger eine Windenergieanlage plant oder realisieren möchte, vorausgesetzt dass das Gemeindegebiet in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometern vom Standort des Vorhabens gelegen ist, Kaufberechtigte nach diesem Gesetz sind, hier: die **kaufberechtigte Bürgerschaft**. Maßgeblich für die Ausübung der Kaufberechtigung ist die „Bürgereigenschaft“ nach Maßgabe der Sächsischen Gemeindeordnung und eine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotes zum Anteilskauf seit mindestens drei Monaten bestehender Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde.

Diese Erweiterung des Kreises der kaufberechtigten Bürgerschaft auf alle Bürgerinnen und Bürger in der betroffenen Gemeinde ermöglicht eine noch breitere Basis der Teilhabe und eine damit einhergehende, über die hier vorgesehenen Beteiligungen hinausgehende gesellschaftliche Wertschöpfungskette, die dazu beiträgt, eine breite Beteiligungskultur und Vielfalt von Akteurinnen und Akteuren zu verankern sowie akzeptanzsteigernde Effekte in den Gemeinden auszulösen.



b) zu Absatz 2

Zur Gewährleistung der Teilhabe der Gemeinden an den Windenergievorhaben und des gleichzeitig erforderlichen Konfliktausgleiches mit den betroffenen Gemeinden in den Fragen der kommunalen Planung, Entwicklung und Raumordnung sollen diese Gemeinden die zweite gesetzlich bestimmte Gruppe von Kaufberechtigten bilden, hier: die **kaufberechtigten Gemeinden**. Voraussetzung für eine Beteiligungspflicht der Gemeinden ist dabei, dass das Gebiet der Gemeinde oder Teile in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometern von einer geplanten Windenergieanlage oder eines Anlagenparks befinden.

Den Gemeinden soll auf diesem Weg ebenso eine Teilhabe an der Wertschöpfung beim Ausbau der Windenergie eingeräumt werden. Darüber hinaus sind hieraus auch in den Gemeinden weitergehende Effekte der finanziellen und wirtschaftlichen Teilhabe für die Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürger zu erwarten, die sich ebenfalls positive auf das Akzeptanzverhalten auswirken. Zudem sollen die Gemeinden mit den durch die Beteiligung erzielten Einnahmen weitere akzeptanzsteigernde Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbilds, zur Steigerung der Energieeffizienz oder auch zur Information über die Windenergieerzeugung finanzieren.

c) zu Absatz 3

Über die eigene Beteiligung nach Absatz 2 hinaus sollen die Gemeinden mit dieser Bestimmung in die Lage versetzt werden, auf ihre Kaufberechtigung zugunsten eines kommunalen Zweckverbands oder eines kommunalen Unternehmens zu verzichten. Um den lokalen Bezug zur Gemeinde zu wahren, muss sie Mitglied oder Träger des Zweckverbands oder des Unternehmens sein. Mit der Einbindung von kommunalen Unternehmen und Zweckverbänden können Gemeinden von deren Erfahrungen profitieren. Gleichzeitig wird bei einer entsprechenden Verzichtentscheidung der Gemeinden nach § 9 Absatz 3 GE den kommunalen Unternehmen und Zweckverbänden die Teilhabe an der lokalen Wertschöpfung ermöglicht.

In diesen Fällen muss jedoch gewährleistet sein, dass der betreffende Zweckverband oder das betreffende Kommunalunternehmen keine wirtschaftliche Tätigkeit am Markt ausübt. Das bedeutet, dass diese Zweckverbände und Unternehmen ausschließlich hoheitliche Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge außerhalb des Wettbewerbs wahrnehmen und eben keinerlei Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt im Wettbewerb mit anderen Unternehmen anbieten.

Im Falle einer wirtschaftlichen Tätigkeit von Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen ist die Einräumung und Ausübung einer privilegierten Kaufberechtigung für den Erwerb von Anteilen an einer Projektgesellschaft zur Erzeugung erneuerbarer Energie bereits schon aus Wettbewerbs- und beihilferechtlichen Gründen unzulässig und daher von Gesetzes wegen auszuschließen; das gilt in besonderer Weise für am Markt agierende Energieunternehmen der Gemeinden.

## 10. – § 10 Anteilskaufangebot und Ausgleichsabgabe für Gemeinden

### a) zu Absatz 1

Die mit der Regelung im Absatz 1 bestimmte gesetzliche Verpflichtung des Vorhabenträgers, den kaufberechtigten Gemeinden den ihnen zustehenden Gemeindeanteil an der Projektgesellschaft im Gesamtumfang von mindestens 10 Prozent zum Kauf anzubieten, korrespondiert mit der gesetzlichen Beteiligungspflicht nach § 6 Absatz 1 GE und gestaltet diese für die kaufberechtigten Gemeinden näher aus.

Insoweit weicht der vorliegende Gesetzentwurf vom „Wahlmodell“ für den Vorhabenträger des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern ab. Damit soll die nach der dortigen Rechtslage mögliche Umgehung oder gar Vereitelung der gesetzlichen Beteiligungspflicht von Gemeinden durch ggf. regelmäßige Entscheidung des Vorhabenträgers für eine Ausgleichsabgabe von vorn herein ausgeschlossen werden.

Vielmehr soll die Entscheidung über den Kauf von Anteilen an der Projektgesellschaft allein den betreffenden Gemeinden im Rahmen des ihnen qua Verfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts obliegen.

Daher wird gesetzlich bestimmt, dass die Gemeinden innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Angebots zum Anteilskauf selbst und für sich entscheiden, ob oder zu welchem Anteil sie von ihrem Recht zum Anteilskauf Gebrauch machen wollen bzw. den Gemeindeanteil an der Projektgesellschaft erwerben wollen. Die kaufberechtigten Gemeinden benötigen ausreichend Zeit, sich für oder gegen ein Beteiligungsangebot zu entscheiden. Eine Frist von drei Monaten erscheint daher als ausreichend, um einen Gemeinderatsbeschluss über den jeweiligen Sachverhalt zu fällen. Eine längere Frist würde den Vorhabenträger in unnötiger und unangemessener Weise in finanzieller Unsicherheit belassen. Diese Entscheidung sollen die Gemeinden dem Vorhabenträger durch verbindliche schriftliche Erklärung zur Kenntnis geben.

Die Entscheidung für oder gegen ein Beteiligungsangebot in Form eines Anteilskaufs an einer haftungsbeschränkten Projektgesellschaft oder die Zahlung einer jährlichen Ausgleichsabgabe ist dem Vorhabenträger schriftlich mitzuteilen, um die wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinden an dem Vorhaben auch formell wirksam werden zu lassen.

Davon zu unterscheiden ist die nachrangige Entscheidung der Gemeinde über einen förmlichen Verzicht auf den Erwerb von Anteilen an der Projektgesellschaft zugunsten eigener Zweckverbände und Kommunalunternehmen gemäß § 9 Absatz 3 GE.

In diesem Fall geht der Anspruch der Gemeinde auf Teilhabe an mindestens 10 Prozent der Projektgesellschaftsanteile und damit auf ein entsprechendes Anteilskaufangebot nach Absatz 1 unmittelbar auf den von der Gemeinde bestimmten Zweckverband oder das bestimmte kommunale Unternehmen über.

### b) zu Absatz 2

Der Anspruch auf Leistung einer Ausgleichsabgabe durch die Projektgesellschaft entsteht ausgehend vom Regelungsmechanismus des Absatzes 1 erst nach einer ganz oder teilweise ablehnenden Erklärung der Gemeinde zum Anteilskauf.

In diesem Fall besteht für den Vorhabenträger auf Grund der vorangegangenen, eigenen Entscheidung der betreffenden Gemeinde keine Verpflichtung mehr zur gesetzlichen Beteiligung dieser Gemeinde an der Projektgesellschaft (ganz oder teilweise). Gleichwohl ist es dem Vorhabenträger jedoch freigestellt, Anteile aus dem „abgelehnten Gemeindeanteil“ den Bürgerinnen und Bürger zusätzlich zu deren 10-prozentigen Bürgerschaftsanteil zu offerieren, um damit die Akzeptanz von Windenergieanlagen weiter zu fördern.

Vielmehr hat der Vorhabenträger der betreffenden, den Anteilskauf ablehnenden Gemeinde quasi als ein tatsächliches rechtliches Surrogat für die eigenverantwortliche Entscheidung der Gemeinde, ganz oder teilweise auf die sein gesetzlich eingeräumtes Recht zur wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Projektgesellschaft eine diesen wirtschaftlichen wie finanziellen "Verlust" ausgleichende Abgabe für den Dauer des Bestandes und des Betriebes der Windenergieanlage zu leisten (Ausgleichsabgabe).

#### c) zu Absatz 3

Die wesentlichen Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Ausgleichsabgabe und zu deren Erhebung werden hiermit getroffen. Danach hat der Vorhabenträger die Ausgleichsabgabe beginnend ab dem zweiten Betriebsjahr der Windenergieanlage an die kaufberechtigten Gemeinden jeweils bis zum 31. Mai abzuführen.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist auf den Betrag von zwei Prozent der im jeweiligen Vorjahr erzielten Erlöse aus dem Betrieb der betreffenden Windenergieanlage konkret bestimmt. Die direkte Kopplung der Höhe der Ausgleichsabgabe an die Erlöse aus dem Vorjahresbetrieb der betreffenden Vorhaben stellt zum einen eine zulässige und nachvollziehbare Berechnungsgrundlage dar und garantiert zum anderen der auf die direkte Beteiligung verzichtenden Gemeinde einen angemessenen Anteil am Anlagenbetriebserlös, ohne dabei den finanziellen Ertrag des Vorhabenträgers unverhältnismäßig zu schmälern.

#### d) zu Absatz 4

Da auch für die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe eine vorherige Prüfung der ordnungsgemäßen Berechnung durch die zuständige Behörde gegeben sein muss, bestimmt Absatz 4 eine Vorlage- und Nachweispflicht für den Vorhabenträger. Dieser hat die rechtzeitige Zahlung und ordnungsgemäße Berechnung der Ausgleichsabgabe der zuständigen Behörde bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Dabei sind insbesondere die im jeweiligen Vorjahr tatsächlich erzielten Erlöse aus dem Betrieb der betreffenden Windenergieanlage durch die förmliche Bestätigungserklärung einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers der zuständigen Behörde offen zu legen und nachzuweisen. Der Nachweis kann dabei auch durch Vorlage eines aussagekräftigen und von der Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer erstellten, geprüften und bestätigten Jahresabschlusses der Projektgesellschaft erfolgen.

e) zu Absatz 5

Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt eine derartige Ausgleichsabgabe eine Sonderabgabe dar, mit deren Erhebung der Gesetzgeber einen konkreten Sachzweck verfolgen muss, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht und eine gewisse Sachnähe zu dem Erhebungszweck aufweist. Diesen Anforderungen wird die Regelung des Absatzes 5 gerecht. Mit der dort vorgesehenen gesetzlichen Zweckbindung ist klargestellt, dass Ausgleichsabgabe nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung der Gemeinde dienen soll, sondern gezielt zur Förderung der Akzeptanz der Windenergie in Gebieten, die als Standorte zur Erzeugung dieser Energieform in Betracht kommen eingesetzt und verausgabt werden soll.

Gerade die zentrale gesetzliche Zielsetzung und Zweckbestimmung, auch in Zukunft den Bau von Windenergieanlagen umsetzen zu können und positive Erfahrungen mit dieser Energieform in den betroffenen Gemeinden zu erreichen, rechtfertigt es, die Träger von Windenergievorhaben mit der Sonderabgabe zum Zwecke der Förderung der Akzeptanz der Windenergieerzeugung vor Ort anstelle der Allgemeinheit zu belasten.

Die Vorhabenträger profitieren in besonderer Weise wirtschaftlich von der Errichtung und dem nachfolgenden Betrieb der Windenergieanlagen, so dass ihnen auch eine spezielle Verantwortung zur Finanzierung für die wichtige Aufgabe der Schaffung und Erhaltung einer breiten Akzeptanz der Nutzung der Windenergie zukommt.

## **11. – § 11 Zeichnung der Anteile, Zuteilungsverfahren**

a) zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anteilszeichnung durch die beiden Kaufberechtigten-Gruppen für deren jeweiligen Anteile an der Projektgesellschaft - Bürgerschaftsanteil und Gemeindeanteil - und bestimmt zunächst den Beginn der Zeichnungsfrist.

Dazu wird der Beginn der Laufzeit für die Zeichnung auf den ersten Werktag nach der gemäß § 12 Absatz 4 GE vorgeschriebenen öffentlichen Informationsveranstaltung des Vorhabenträgers zum Vorhaben und zum Anteilskauf. Die Zeichnungsfrist beträgt ab diesem Tag vier Monate. Innerhalb dieser Frist müssen sich die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde als potentielle Anteilseignerinnen oder potentielle Anteilseigner über den Abschluss eines Anteilskaufs entscheiden.

Diese zeitlich so bemessene Frist verhindert, dass der Vorhabenträger Nachteile aufgrund von finanziellen oder planerischen Unsicherheiten erleidet, die durch von ihm unverschuldete Zeitverzögerungen verursacht werden könnten. Andererseits haben die Kaufberechtigten ausreichend Zeit, sich für oder gegen das Beteiligungsangebot zu entscheiden. Zudem ist anzunehmen, dass das Planungs- und Bauverfahren des Vorhabens zu diesem Zeitpunkt so weit vorangeschritten ist, dass mögliche anfängliche finanzielle Risiken bereits übernommen wurden und diese nicht auf die Kaufberechtigten übertragen werden können. Wird innerhalb der vorgegebenen Frist kein Anteil gezeichnet und dem Vorhabenträger zugeleitet, verfällt mit der Regelung im Absatz 2 das Recht auf wirtschaftliche Beteiligung nach diesem Gesetz.

b) zu Absatz 2

An dieser Stelle werden die wesentlichen Bestimmungen für die Zeichnung und deren Rechtswirkung getroffen. Mit der Zeichnung unterbreiten die jeweiligen Kaufberechtigten dem vom Vorhabenträger in dessen Angebot bzw. in der Bekanntmachung der Gemeinde benannten Adressaten ein verbindliches Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages mit den ebenfalls benannten Gesellschaftern der Projektgesellschaft über die konkret benannte Zahl der Anteile zu den Konditionen des Vorhabenträgers in seinem Kaufangebot.

Die Zeichnung bedarf der Schriftform, um ein nachvollziehbares Zuteilungsverfahren nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 zu ermöglichen. Nicht form- oder fristgerecht eingegangene Zeichnungserklärungen werden für das weitere Verfahren nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

c) zu Absatz 3

Die Zuteilung der von den Kaufberechtigten gemäß § 9 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 oder Absatz 3 gezeichneten Anteile erfolgt in einem – für die Bürgerschaftsanteile und Gemeindeanteile jeweils getrennten – rundenbasierten Zuteilungsverfahren. Um eine möglichst breite Vielfalt von Beteiligten zu sichern, erhalten zunächst alle Kaufberechtigten jeweils einen Anteil. Danach erhalten die Kaufberechtigten, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil.

Dieses Zuteilungsverfahren wird so lange angewandt bis alle beanspruchbaren bzw. zum Kauf angebotenen Anteile zugewiesen sind. Über die Zuweisung von Anteilen, die nicht nach diesem Verfahren zugewiesen werden können, entscheidet dann das Los.

d) zu Absatz 4

Für den Fall, dass das den kaufberechtigten Bürgerinnen und Bürgern vorbehaltene Anteilsvolumen (Bürgerschaftsanteil) nicht durch Zuteilung – mangels der entsprechend erforderlichen Anzahl der die Anteile zeichnenden Bürgerinnen und Bürger – in den Verfahren nach Absatz 3 ausgeschöpft sein sollte, ist deren verbleibendes Anteilsvolumen unter den kaufberechtigten Gemeinden im Zuteilungsverfahren nach Absatz 3 zu verteilen. Den Gemeinden wird damit die Möglichkeit geboten, die von den Bürgerinnen und Bürgern nicht gekauften Anteile zu den auch für die sonstigen Anteile geltenden Bedingungen zu erwerben. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Abgabe eines solchen Angebotes besteht dabei jedoch nicht.

e) zu Absatz 5

Zur Sicherstellung der tatsächlichen Beteiligung der Kaufberechtigten mit den ihnen nach dem Zuteilungsverfahren zuerkannten, gezeichneten Anteilen an der Projektgesellschaft wird ein Kontrahierungszwang normiert. Demzufolge hat der Vorhabenträger die Annahme des Angebots hinsichtlich der zugeteilten Anteile der jeweiligen Kaufberechtigten durch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter und damit das Zustandekommen des Anteilskaufvertrags sicherzustellen. Der Anteilskaufvertrag über die erworbenen Geschäftsanteile an der Projektgesellschaft kommt damit unmittelbar zwischen den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der Projektgesellschaft und dem zeichnenden Kaufberechtigten zustande.

## **12. – § 12 Angebot zum Anteilskauf, Bekanntmachung**

### a) zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Vorhabenträger nach dem Vorliegen der Unterrichtung der Bundesnetzagentur gemäß § 35 Absatz 3 EEG über die Zuschlagserteilung für das Vorhaben den kaufberechtigten Gemeinden und der zuständigen Behörde das Angebot zum Anteilskauf schriftlich zu übermitteln und dieses gleichzeitig in den ortsüblichen öffentlich zugänglichen Medien sowie auf der Internetseite des Vorhabenträgers gegenüber den kaufberechtigten Bürgerinnen und Bürgern öffentlich bekannt zu machen.

Das Angebot zum Anteilskauf muss darüber hinaus zusätzlich durch die betroffenen Gemeinden nach den in der jeweiligen Gemeinde für die Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite der Gemeinden veröffentlicht und für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich gemacht werden. Auf diesen Wegen soll eine größtmögliche Aufmerksamkeit der Kaufberechtigten erreicht und ein höchstmöglicher Verbreitungsgrad des öffentlichen Anteilskaufangebotes für die Projektgesellschaft bei den Bürgerinnen und Bürgern sichergestellt werden.

### b) zu Absatz 2

Der Mindestinhalt des zu übermittelnden und öffentlich bekannt und zugänglich zu machenden Angebots zum Anteilskauf des Vorhabenträger ist in den Absatz 2 in den Nummern 1 bis 14 verbindlich und gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben. Eine Verletzung dieser Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten ist in den nachfolgenden Ordnungsvorschriften sanktionsbewehrt.

### c) zu Absatz 3

Um insbesondere die denkbaren finanziellen Chancen und Risiken von Beteiligungen auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Kalkulation bei der Entscheidungsfindung abwägen zu können, ist es erforderlich, hierfür einen von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer erstellten Prospekt für das Vorhaben und die Projektgesellschaft zu Rate zu ziehen. Die Pflicht zur Erstellung einer solchen ausführlichen Information wird daher im Absatz 3 gesetzlich bestimmt. Dabei bleiben die allgemeinen Prospekt- und Informationspflichten nach dem Vermögensanlagegesetz und dem Wertpapierprospektgesetz unberührt.

### d) zu Absatz 4

Spätestens einen Monat nachdem die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt ist, hat der Vorhabenträger nach dieser Regelung eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen, zu der alle kaufberechtigten Bürgerinnen und Bürger und Gemeinden öffentlich einzuladen sind. In dieser soll der Vorhabenträger über die Möglichkeiten der Beteiligung am Vorhaben umfassend unterrichten und Fragen von Teilnehmenden beantworten. Um eine möglichst breite Teilnahme an der Informationsveranstaltung zu erreichen, werden das Datum sowie der Veranstaltungsort der öffentlichen Informationsveranstaltung mindestens zehn Werktagen vor dem Termin durch ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung vom Vorhabenträger angekündigt, von den betroffenen Gemeinden nach den für die Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite der Gemeinden veröffentlicht sowie auf den Internetseiten

der SAENA GmbH, des jeweiligen Regionalen Planungsverbands und in mindestens einer regionalen Tageszeitung veröffentlicht. Derartige Maßnahmen, die über die gängige Veröffentlichung im Amtsblatt hinausgehen, verfolgen das Ziel einer breiten und umfassenden Unterrichtung, insbesondere auch durch Nutzung digitaler Medien.

Diese Bekanntmachungen sind für die Bürgerinnen und Bürger kostenneutral umzusetzen und sollen auf diesem medialen Wege mehr Menschen erreichen als die lediglich förmliche Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt der Gemeinde. Dies soll dem Ziel, einer möglichst umfassenden Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern dienen.

### **13. – § 13 Aufgaben und Befugnisse**

In dieser Bestimmung werden die von der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben und die dieser dazu verliehenen gesetzlichen Befugnisse geregelt. Hiernach ist es die Aufgabe der zuständigen die Erfüllung der nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen zu überwachen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit trifft sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie zur rechtzeitigen Beseitigung und Abwehr von festgestellten Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach diesem Gesetz. Die Vorhabenträger sind dabei dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes und Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die Einsichtnahme in ihre Unterlagen zu gewähren.

### **14. – § 14 Ordnungswidrigkeiten**

In **Absatz 1** werden die mit einer Geldbuße bedrohten Tatbestände festgelegt, die als ein Verstoß gegen dieses Gesetz angesehen werden und den Vorhabenträger beziehungsweise deren vertretungsberechtigte Organe betreffen. In **Absatz 2** wird anknüpfend an die – für Inhaberinne und Inhaber von Betrieben oder Unternehmen bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Unterlassung von Aufsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Pflichten zu verhindern – geltenden Regelungen des § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Höchstgrenze für Geldbußen bei diesbezüglichen Verletzungen oder Zuwiderhandlungen gegen Pflichten und Vorgaben nach diesem Gesetz auf 1 Mio. Euro festgelegt.

Für die übrigen Ordnungswidrigkeiten ist die Höchstgrenze auf 500.000 Euro festgesetzt. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der § 29a und 30 OWiG als im Rahmen dieses Gesetzes als entsprechend anwendbar normiert.

### **15. – § 15 Verordnungsermächtigungen**

Für die mit diesem Gesetz einhergehenden erforderlichen Neuregelungen sind besondere Ausführungsbestimmungen erforderlich. Aus diesem Grunde wird das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen ausschließlich zu den konkret und abschließend aufgeführten Regelungsbereichen und Gesetzesnormen zu erlassen.

## **16. – § 16 Umsetzungs- und Beteiligungsbericht**

Zur Gewährleistung der regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung und der Wirkungen dieses Gesetzes wird die Staatsregierung verpflichtet, dem Landtag alle drei Jahre – dabei erstmals zum 31. Juli 2019 – über die Anzahl und die Qualität der Umsetzung von Windenergievorhaben, über den Umfang und die Entwicklung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger sowie von Gemeinden an Windenergieanlagen, über die Auswirkungen dieses Gesetz auf die Akzeptanz vor Ort für Windenergieanlage sowie über die daraus abgeleiteten notwendigen gesetzlichen Anpassungen zur weiteren Verbesserung der Verwirklichung gesetzlichen Zielsetzungen zu berichten.

Dazu ist dem Landtag ein entsprechender „Windenergieanlagen-Beteiligungsbericht Sachsen – WBS“ vorzulegen und zuzuleiten.

## **17. – § 17 Einschränkung von Grundrechten**

Diese Bestimmung benennt – dem verfassungsrechtlichen Zitiergebot gemäß Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen folgend – den Gleichheitsgrundsatz, die Eigentumsfreiheit und die Berufsfreiheit als die Grundrechte, die in zulässiger und verfassungskonformer Weise nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt werden können und dürfen.

## **18. – § 18 Übergangsregelung**

Zur Wahrung des Vertrauensschutzes von Vorhabenträgern und des Bestandsschutz bereits fertig gestellter Windenergieanlagen ist dieses Gesetz nicht auf Vorhaben anzuwenden, für die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bestand oder beantragt war.

# **II. Artikel 2 – Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) ergänzt die Regelungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) des Bundes. Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (GG) eröffnet u.a. dem Freistaat Sachsen gesetzgeberische Gestaltungsspielräume zur Abweichung von den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes oder zum Beschluss über ergänzende Vorschriften zur Raumordnung. Von diesen Ermächtigungen wird mit den folgenden Änderungen Gebrauch gemacht. Die dazu nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen des Landesplanungsgesetzes dienen insbesondere dazu, die Zielsetzungen des Sächsischen Windenergieanlagen-Beteiligungsgesetz mit den Instrumenten und Möglichkeiten der Landes- und Raumplanung zu unterstützen und diese im Landesplanungsgesetz für die Zukunft zu verankern.

## **1. – Änderung der Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der nachfolgenden Änderungen redaktionell anzupassen.



## **2. – Änderung § 1 (Grundsätze der Raumordnung)**

Die Überschrift des § 1 ist um die Formulierung „Ausbau der Windenergie“ zu ergänzen. Bereits mit der Einfügung des Hochwasserschutzes im Landesplanungsgesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) wurde ein über § 2 ROG hinausgehender Grundsatz der sächsischen Raumordnung festgeschrieben.

Mit der Ergänzung des § 1 Absatz 4 SächsLPIG-GE wird die Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden als weiterer Grundsatz der Raumordnung im Landesplanungsrecht verankert. Damit wird der Bürger- und Gemeindebeteiligung bei raumbedeutsamen Planungen von Windenergieanlagen mehr Gewicht verliehen, um die lokale Akzeptanz der Energiewende durch angemessene wirtschaftliche Beteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern und von Gemeinden nach dem im Artikel 2 vorgesehenen Sächsischen Windenergiebeteiligungsgesetz zu erreichen.

## **3. – Änderung § 2 (konkretes Flächenziel und Flächenausweisung als Vorranggebiet)**

### *a) Einführung eines konkreten Flächenziels.*

Der Windenergie ist in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Voraussetzung dafür ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein schlüssiges, gesamträumliches Konzept. Um dieser Anforderung sowie den klima- und energiepolitischen Ziele des Landes und des Bundes gerecht zu werden, muss der Ausbau der Windenergie in Sachsen beschleunigt und ausgeweitet werden.

Die derzeitige Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) birgt durch im Landesentwicklungsplan (Z 5.1.4) vorgesehene regionale Abweichungs- und Umverteilungsmöglichkeiten unkalkulierbare Risiken in Bezug auf die Erreichung des Gesamtziels.

Die Ausweisung von Flächen entsprechend der Gesamtfläche des Freistaats (landesweiter Mindestenergieertrag) soll dafür sorgen, dass die klima- und energiepolitischen Ziele aus dem aktuell gültigen Energie- und Klimakonzept, welches eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf 28 Prozent bis 2020 vorsieht (aktuell liegt der Anteil der erneuerbaren Energien bei 22,9 Prozent<sup>5</sup>), erreicht werden.

Dies ist mit Blick auf die Klimaschutzziele der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und des Bundes nicht ausreichend. Die planerische Sicherung von mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung dient in größerem Umfang der Erfüllung dieser Ziele. Andere Bundesländer, wie beispielsweise das Land Brandenburg, weisen ebenfalls zwei Prozent ihrer Landesfläche für die Windenergienutzung aus<sup>6</sup>. Durch die konkrete quantitative Vorgabe „zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie“ wird der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen.

---

<sup>5</sup>vgl. „Erneuerbare Energien im Jahr 2015 in Sachsen“, <http://www.saena.de/download/Erneuerbare%20Energien/EE2015.pdf>.

<sup>6</sup>vgl. Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Potsdam, 2012, S. 39;

[http://www.energie.brandenburg.de/media/bb1.a.2865.de/Energiestrategie\\_2030.pdf](http://www.energie.brandenburg.de/media/bb1.a.2865.de/Energiestrategie_2030.pdf).

#### *b) Flächenausweisung nunmehr als „Vorranggebiet“*

Die Änderungen des § 4 sehen vor, nicht mehr wie bislang kombinierte Vorrang- und Eignungsgebiete (vgl. LEP, Z 5.1.3), sondern allein Vorranggebiete als Planungsinstrumente der Flächenausweisung zu nutzen. Ein Vorranggebiet ist für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vorgesehen, andere raumbedeutsame Nutzungen werden darin ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung bzw. den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG). Ein Vorranggebiet hat den Charakter von Zielen der Raumordnung; es ist damit endgültig abgewogen und lässt den Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum mehr, wohl aber einen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der Regionalplanung und der Bauleitplanung. Damit hat das Planungsinstrument des Vorranggebietes gegenüber dem des Eignungsgebietes den Vorteil, den Gemeinden mehr Handlungsspielraum zur lokalen Steuerung des Windenergieausbaus im Rahmen der Bauleitplanung zu geben. Eignungsgebiete schließen hingegen die bestimmte Flächennutzung außerhalb der für diese Nutzung vorgesehenen Gebiete aus (außergebietliche Ausschlusswirkung). Beispiele für eine erfolgreiche und praktikable Vorgehensweise in diesem Bereich der Planung finden sich in anderen Bundesländern, insbesondere in Rheinland-Pfalz.

#### **4. - Änderung § 6 (unmittelbare Bürgerbeteiligung)**

Wesentliche Vorentscheidungen über die Entstehung neuer Windparks oder deren Ausbau werden auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Ausweisung von Windeignungsgebieten getroffen. Die Kommunen sind nachher verpflichtet, ihre Flächennutzungs- und Bebauungspläne den Vorgaben der Regionalplanung anzupassen.

Die Verfahren der Regionalplanung sehen formale Beteiligungsmöglichkeiten vor, die vielen Betroffenen jedoch ungeeignet erscheinen. Die Öffentlichkeit wird meist erst einbezogen, wenn ein Planentwurf bereits erstellt ist. Die Mitsprache beschränkt sich auf die Möglichkeit, schriftliche Einwendungen zu verfassen und am Erörterungstermin teilzunehmen.<sup>7</sup>

Bürgerinnen und Bürger können im Laufe des Verfahrensfortschritts zunehmend nicht mehr über das „Ob“ entscheiden, sondern in der Regel noch Hinweise zum „Wie“ des Vorhabens geben. Mit zunehmender Konkretisierung der Planung nimmt das Ausmaß der individuellen Einflussmöglichkeiten ab, die Betroffenheit ggf. jedoch zu. Hinzu kommt die unterschiedliche Wissensdichte und Erfahrung zwischen planaufstellenden Behörden und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Um die Akzeptanz von Anlagenstandorten zu erhöhen, kommt man an einer ehrlichen Debatte und zielführenden Diskussion, bei der alle Bedenken und Hinweise gemeinsam betrachtet und bewertet werden, nicht vorbei. Die Entscheidungsfindung sollte durch ein geregeltes, erweitertes Beteiligungsverfahren begleitet werden, bei dem auch die individuellen Möglichkeiten des Anteilskaufs durch Bürgerinnen und Bürger sowie der Ausgleichsabgabe für Gemeinden (Teilhabemodelle) erörtert und vorgestellt werden sollten. Andererseits ist klarzustellen, dass ein weiterer Zubau von Windenergieanlagen angesichts der Ausbauziele für Erneuerbare Energien tatsächlich erforderlich und rechtlich geboten ist.

---

<sup>7</sup> vgl. <http://www.leitfaden-buergerbeteiligung.de/>; Stand: 2013, Abruf: 18.01.2017

Vor diesem Hintergrund sind sowohl das Standortauswahlverfahren als auch die Planung konkreter Standorte einschließlich der dazu abgegebenen Anregungen und Hinweise transparent zu machen bzw. auszuwerten.

Bei der Organisation und Durchführung der Beteiligungsverfahren sollen die Regionalen Planungsverbände von der Sächsischen Energieagentur GmbH (SAENA) unterstützt werden, zu deren Aufgaben die Beratung und Konfliktschlichtung in Energiefragen zählt. Die Moderation des Beteiligungsverfahrens könnte von einer Ombudsperson nach § 9 Absatz 3 Satz 3 SächsLPIG n.F. übernommen werden.

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine Rechtsverordnung vorzulegen.

*Folgende Punkte sollen dabei berücksichtigt werden:*

Der Planungsträger unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über Ziele, Inhalte und Abläufe bei der Ausarbeitung des Planentwurfs und die Einzelheiten zur Abgabe von Stellungnahmen. Gegenstand und Ziel des erweiterten Beteiligungsverfahrens ist die Ausarbeitung eines Bürgergutachtens, in dem Anregungen und Hinweise zum Planentwurf zusammengefasst und diskutiert werden. Das Bürgergutachten ist mit Begründung öffentlich zugänglich im Internet einzustellen und wird bei der Ausarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt. Je nach Planungsstand betrachtet das Bürgergutachten die jeweils nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsschritte und bewertet – soweit noch nicht in diesem Rahmen erfolgt – die vorangegangenen Entscheidungen des Planungsträgers.

*Dabei sollen folgende Schritte eingehalten werden:*

Schritt 1: Obwohl schon im Genehmigungsverfahren Informationen an die Bevölkerung gingen, wird noch einmal umfassend informiert. (Verfahren analog zur Lärmaktionsplanung: Auslegung, ein öffentlicher Termin mit Planungsträger und – soweit mittlerweile vorhanden – Projektgesellschaft/ Investor)

Schritt 2: Im Rahmen von *Planungszelle* oder *Bürgerworkshop* oder *Konsensus-Konferenz/Bürgerberatungsgruppe* wird in einer Zufallsstichprobe eine repräsentative Gruppe der Bevölkerung ausgewählt. Diese entwickelt zusammen in Workshops mit Hilfe externer Moderation ein Bürgergutachten (Art und Umfang der Hinzunahme externer Sachverständiger variiert) zur Frage der Eignung der jeweiligen WEA-Standorte und von über die Mindestanforderungen nach dem Sächsischen Windenergieanlagen-Beteiligungsgesetz hinausgehenden und weitreichenderen Teilhabemodellen. Das Bürgergutachten wird den politischen Entscheidungsträger\*innen übergeben.

Schritt 3: Die politischen Entscheidungsträger\*innen treffen ihre Entscheidungen im Planungsverband sowie den Gemeinden.

Durch das vorgeschlagene Verfahren wird die Transparenz bei Standortauswahlverfahren gestärkt, das Erfordernis der Anlagenerrichtung wird nachvollziehbar und fundierte Anregungen zur wünschenswerten Ausgestaltung von konkreten Anlagen (bspw. Lage im Standortvergleich, Abschaltzeiten wegen Schattenwurf oder Tiergefährdung) werden möglich. Auch Minderheitenvoten sind möglich.

## **5. – Änderung § 7 (Landesentwicklungsplan mit Zustimmung des Landtages, nachträgliche Änderungsmöglichkeiten durch den Landtag)**

Anders als nach der bisher geltenden Rechtslage, nach der der Landesentwicklungsplan als bzw. durch Verordnung der Staatsregierung geändert und fortgeschrieben wird, soll dem Landtag die Möglichkeit eingeräumt werden, erforderlichenfalls den Wortlaut des Landesentwicklungsplans nach § 3 zu ändern. Wie im Fall des Übereinkommens von Paris, das weniger als elf Monate nach der Beschlussfassung Anfang November 2016 in Kraft trat, kann durch das bislang vorgesehene Verfahren zur Planaufstellung des Landesentwicklungsplanes nur nachteilig und deshalb absehbar zu wenig Fläche für erneuerbare Energien ausgewiesen werden.

Diese rasante Geschwindigkeit und das eindrückliche Bekenntnis der Weltgemeinschaft zu mehr Klimaschutz darf in Sachsen nicht am Planungsverfahren scheitern – deshalb ist eine direkte Einwirkungsmöglichkeit des Landtags aus wichtigem Grund, insbesondere zur Umsetzung und Sicherung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, dringend erforderlich.

## **6. – Änderung § 8 (Berufung einer Ombudsperson)**

Zur Klarstellung dient die hier vorgeschlagene Ergänzung, nach der die Verbandssatzung die Berufung einer Ombudsperson vorsehen kann, die zur Verbesserung der Akzeptanz von Planungsentscheidungen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Einwohnerinnen und Einwohner der Planungsregion dient. Um eine umfassende Beteiligung und frühzeitige Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner der Planungsregion zu garantieren, ist es sinnvoll, eine Ombudsperson zu benennen, der oder die sowohl als Ansprechperson des Planungsverbands für die Einwohnerschaft als auch als Interessenvertretung der Bevölkerung im Planungsverband fungiert. Dadurch wird das Mitwirkungsinteresse der Bevölkerung an der Regionalplanung verstärkt im Planungsverband selbst wahrgenommen und die Bevölkerung kann zentral und transparent dieses Mitwirkungsinteresse einfordern.

### **III. Artikel 3 – Inkrafttreten**

Der Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.